

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 1, Jahrgang 2020, vom 08.01.2020

Inhaltsverzeichnis:		
Pkt.	Inhalt	Seite
1	Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz	1
2	Aufhebung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	2
3	Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)	4



1. Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Rees als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personaldaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Für die Betroffenen besteht nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft,

der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, wenn man selbst einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft zugehörig ist gemäß § 42 Abs. 2 i.V.m § 42 Abs. 3 BMG.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz widersprechen (kein Zusendung von Informationsmaterial durch die Wehrverwaltung).

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Rees im Bürgerservice, Markt 1, 46459 Rees zu erklären.

Das Antragsformular finden sie auf der homepage der Stadt Rees:

www.stadt-rees.de unter Bürgerservice / Formulare / Übermittlungssperren

**2. Aufhebung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 17.05.2018 die Aufhebung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees wird aufgehoben. Für die Grundstücke wird über den neu aufgestellten Bebauungsplan R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees neues Planungsrecht geschaffen.

Auch die zum Bebauungsplan R 11 erfolgten Änderungsverfahren im formalen (1. und 2. Änderung) als auch im vereinfachten Änderungsverfahren (1. – 3. vereinfachte Änderung) treten mit der Aufhebung außer Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---Grenzen des Geltungsbereiches der Aufhebung des vorhandenen
 Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

Hinweise:

- a) Die Aufhebung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die Aufhebung R 11 „Florastraße“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufhebung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 19.12.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß des §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Gemäß § 13a BauGB erfolgte die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Zielsetzung des Bebauungsplanes R 44 ist die Festsetzung von innerstädtisch gelegenen Wohnbauflächen sowie einem Sonstigen Sondergebiet „Nahversorgung“. Zudem wird ein Kreisverkehr festgesetzt für den Knotenpunkt „Vor dem Delltor/Florastraße“.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist der Planentwurf, die Entscheidungsbegründung, das Immissionsschutzgutachten sowie der Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ der Stadt Rees

© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

Hinweise:

- a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die Aufstellung des Bebauungsplanes R 44 „Nördlich der Florastraße“ liegt mit Entscheidungsbegründung, Planentwurf, Immissionsschutzgutachten und Artenschutzprüfung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

d) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan R 44 „Nördlich der Florastraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 19.12.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

